

Zwischen
dem Zweckverband für Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Schwalm-Eder
- im Folgenden „Träger“ genannt -
und
der Gemeinde Edermünde
- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -
wird folgender
Vertrag
über den Betrieb der Kindertagesstätten Vogelnest und Amselnest
geschlossen.

§ 1 **Einrichtung**

- (1) Der Träger betreibt die **Kindertagesstätte Vogelnest** in 34295 Edermünde-Besse, Auf der Sandkaute 30, mit sieben Gruppen und die **Kindertagesstätte Amselnest** in 34295 Edermünde-Besse, Friedhofstraße 19, mit derzeit drei Gruppen.
- (2) Der Betrieb der Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe des SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit sie für freie Träger der Jugendhilfe bindend sind. Der Träger versichert, jederzeit über eine gültige Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII zu verfügen.
- (3) Die Kindertagesstätte dient der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Betreuung, Bildung und Erziehung sind ausgerichtet an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien und orientieren sich an den Inhalten des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes.
- (4) Durch den Betrieb erfüllt der Träger eine Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen und nimmt zugleich seinen kirchlich-diakonischen Auftrag wahr. Mit dem Betrieb der vorgenannten Kindertageseinrichtung hält der Träger geeignete Kinderbetreuungsplätze vor, die im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 30 HKJGB von der Gemeinde berücksichtigt werden.
- (5) Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihnen werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung gegeben.

§ 2 **Vergabe der Plätze/Bedarfsplanung**

- (1) Die Einrichtungen sind vorrangig bestimmt für die Aufnahme von Kindern, die mit ihren Personensorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Edermünde-Besse haben und soll entsprechend der Betriebserlaubnis und Einrichtungskapazität erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme ortsfremder Kinder ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich.
- (3) Die Einrichtungen stehen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, ihres Glaubens oder religiöser Anschauung offen. Bei der Aufnahme können auch pädagogische und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Träger orientiert sich hinsichtlich der bevorzugten Aufnahme an den betreffenden Satzungsregelungen der Gemeinde, soweit diese mit dem Selbstverständnis der Einrichtung vereinbar sind.
- (4) Die Betreuung von Kindern mit Behinderung erfolgt gemäß den Regelungen der Hessischen Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder, und zwar in der jeweils aktuellen Fassung (sog. Rahmenvereinbarung Integration). Die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung sind dabei zu beachten und die betreffenden Kinder möglichst in einer Gruppe – im Rahmen der von Rechtswegen vorgegebenen Grenzen – zu betreuen.
- (5) Die Gemeinde nimmt die Aufgaben der Bedarfsplanung wahr. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Wahrung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechtes durch den Träger. Die Gemeinde strebt eine gleichmäßige Auslastung aller Kindertagesstätten im Gemeindegebiet an. Gemeinde und Träger informieren sich gegenseitig über die Voranmeldungen. Der Träger verpflichtet sich, bei der jährlichen Platzvergabe den Bedarfsplan zugrunde zu legen und eine sinnvolle wirtschaftliche Gruppenverteilung zu berücksichtigen, auch bei Kindern mit Integrationsbedarf. Sollten durch die Aufnahme eines Kindes mit Integrationsbedarf bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind im Vorfeld entsprechende Verhandlungen mit der Gemeinde zu führen.
- (6) Ferner verpflichtet sich der Träger zeitnah die Gemeinde über die Belegung der Einrichtung und über notwendige Daten für statistische Meldungen zu informieren.

§ 3

Grundstücke und Gebäude

- (1) Die Betriebsgebäude und -flächen der **Kindertagesstätte Vogelnest** befinden sich zur Zeit des Vertragsschlusses auf Grundstücken des Pfarreivermögens. Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Edermünde, Flur 14, Flurstücke 9/2, 11/14, 11/15, 11/16 und 11/17, ist die Pfarrei Besse. Der Erbbauvertrag vom 12.09.1955 sowie der Nachtrag vom 17.02.1972 bestehen fort.
Diese Grundstücke stehen dem Träger und der Gemeinde mit aufstehendem Gebäude einschließlich der Inneneinrichtung und des Außengeländes analog der Regelungen aus dem o.g. Erbbauvertrag sowie der nachträglich abgeschlossenen Wertsicherungsklausel vom 27.05.2015 zum Betrieb der Kindertagesstätte unentgeltlich zur Verfügung. Die Zweckbindung der vorgenannten gemeindlichen Grundstücke zur Nutzung für Kinderbetreuung besteht unbefristet fort.
- (2) Es ist beabsichtigt, den Betrieb der Kindertagesstätte Vogelnest zum 01.05.2023 auf dem Grundstück „Auf der Sandkaute 30“ in 34295 Edermünde-Besse aufzunehmen. Mit Bereitstellung des Neubaus der Kindertagesstätte **Vogelnest** durch die Gemeinde befinden sich die Betriebsgebäude und -flächen auf kommunalem Grund. Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Besse, Flur 6, Flurstück 8/6 und des Gebäudes ist die Gemeinde Edermünde. Dieses Grundstück wird dem Träger mit aufstehendem Gebäude unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Betriebsgebäude und -flächen der **Kindertagesstätte Amselnest** befinden sich auf gemeindlichen Grundstücken. Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Edermünde, Flur 6, Flurstücke 5/2, 3/62 und 4/5 und des Gebäudes ist die Gemeinde Edermünde. Diese Grundstücke werden dem Träger mit aufstehendem Gebäude einschließlich der Inneneinrichtung und des Außengeländes unentgeltlich zum Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Die Zweckbindung der vorgenannten gemeindlichen Grundstücke zur Nutzung für Kinderbetreuung besteht unbefristet fort.
- (4) Die Versicherungen für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten Vogelnest und Amselnest obliegen ihr. Die für den laufenden Betrieb (z.B. Inventarversicherung) nötigen Versicherungen sind durch den Träger abzuschließen.
Mit Bereitstellung des Neubaus der Kindertagesstätte Vogelnest, sind hiervon auch die Grundstücke und das Gebäude inbegriffen.
- (5) Für die Finanzierung des Inventars der Kindertagesstätten gilt die Regelung unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 dieses Vertrages. Eine Beteiligung der Gemeinde an darüber hinausgehenden Aufwendungen für Inventar, Gebäudeunterhaltung oder baulicher Gestaltung der Kindertagesstätten bedarf des vorab zu erzielenden Einvernehmens der Vertragsparteien.

§ 4 Kommunale Förderung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung für die Kindertagesstätte sowie für die Krippengruppe 90% der durch Elternbeiträge sowie Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.
- (2) Zuwendungen Dritter im Sinne des Absatz 1 sind Bundes- und Landesmittel sowie sonstige außerhalb von Spenden erbrachte Zuwendungen und Kostenerstattungsleistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Leistungen nach § 28 HKJGB) aus dem nicht-kirchlichen Bereich, die für den Betrieb der Einrichtung gewährt werden.
- (3) Mittel aus kirchlichen Haushalten, die der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.
- (4) Der Entwurf des die Kindertagesstätte betreffenden Teils des kirchengemeindlichen Haushalts- und Stellenplanes wird der Gemeinde vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme und Zustimmung vorgelegt.
- (5) Ereignisse, die zu Überschreitungen der Haushaltsansätze und Stellenplanungen führen können (wie z. B. Tarifänderungen sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, spontane Belegungsänderungen, Instandhaltungsnotwendigkeiten u. ä.) sind der Gemeinde schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Mögliche Konsequenzen sind gemeinsam zu erörtern.
Ohne eine schriftlich übermittelte Akzeptanz des Besprechungsergebnisses durch die Gemeinde ist diese zu einem Kostenausgleich nicht verpflichtet; ausgenommen hiervon sind Tarifänderungen sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- (6) Die gesetzlich verankerte Selbstständigkeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur bleibt unberührt; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung der Kindertagesstätte sowie die Personalhoheit.

§ 5 Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne des § 4 sind:

1. Personalkosten für
 - a. das pädagogische Fachpersonal einschließlich Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen,
 - b. Vorpraktikanten/Vorpraktikantinnen,
 - c. das Küchen- und hauswirtschaftliche Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister,
 - d. Kosten für Supervision, Fort- und Weiterbildung,
 - e. Kosten für Berufsgenossenschaft und Beihilfen nach dem Beihilferecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
2. Sachkosten für
 - a. Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, z.B.
 - Spielgeräte,
 - b. Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der Ausstattung (einschließlich des hauswirtschaftlichen Bereichs), z.B.
 - Elektrogeräte (Geschirrspüler, E-Herd, Mikrowelle),
 - Kosten der Prüfung und Wartung
 - c. Kindertagesstättenbezogene Instandhaltungskosten von Räumen, Gebäuden und Außenanlagen, z.B.
 - Unterhaltung des Inventars wie Toilette, Waschbecken, Kleiderhaken
 - Sand,
 - Freilichtbühne,
 - d. Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherung, Steuern und Abgaben,
 - e. Bürobedarf,
 - f. sonstige kindertagesstättenbezogene Aufwendungen,
 - g. mit Ausnahme der folgenden Positionen, die von der Gemeinde vollständig getragen werden:
 - mit der Unterhaltung der Grundstücke verbundenen Kosten (Mähen, Bäume-, Heckenschnitt, Zaunanlage)
 - zustandsbedingte Unterhaltung und Erneuerung des Gebäudes
 - Unterhaltung der mit den Gebäuden fest verbundenen Gegenständen (Fenster, Türen, Strom-, Wasser-, Abwasserleitungen)
 - Für die Nutzung der Gebäude notwendigen Geräte (Heizung, Feuerlöscher, Rauchmelder) inkl. Kosten der Prüfung und Wartung.
3. Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Betriebskosten.
4. Kosten gemäß Nr. 2 b und c sind nur berücksichtigungsfähig, sofern es sich nicht um Investitionen handelt. Als Investitionen gelten bauliche Maßnahmen und Beschaffungen von Inventar von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall.

(2) Grundlage der Personalbemessung (Fachkräfte) sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sowie ergänzende Vereinbarungen der Vertragsparteien.

(3) Der Träger trägt Sorge für eine wirtschaftliche Haushaltsführung der Einrichtung und ist bemüht, höchstmögliche Erträge zu erzielen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Förderungsmöglichkeiten.

- (4) Die Kosten für Umbau-, Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten an den Gebäuden trägt die Gemeinde allein.

§ 6

Elternbeiträge und Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) erhoben, deren Höhe und Struktur zwischen Träger und Gemeinde abgestimmt werden. Die Höhe soll sich an vergleichbaren Entgelten im Gemeindegebiet orientieren. Die Gemeinde unterrichtet den Träger insoweit frühzeitig über beabsichtigte Gebührenänderungen.
- (2) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass Kinder, die die Kindertagesstätte ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besuchen, vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag (gem. § 32 c Abs.2 HKJGB) für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt sind. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Freistellung für Ihre Einrichtung umzusetzen.
Die Kommune verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltene Zuwendung für Förderung der Beitragsfreistellung bzgl. der vom Träger betreuten Plätze in der o.a. Kindertagesstätte in der Weise weiterzugeben, dass die durch die Beitragsbefreiung entstehenden Beitragsausfälle ausgeglichen werden. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen erfolgen gem. § 7 Abs. 1 dieses Betriebsvertrages.
- (3) Ein tägliches Mittagessen ist Bestandteil des Betreuungsangebots. Hierfür werden zusätzlich kostendeckende Entgelte erhoben.

§ 7

Auszahlung der Fördermittel und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde leistet am 15.02. / 15.05 / 15.08. / 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des voraussichtlichen, im Haushaltsplan des Trägers, ausgewiesenen Jahreszuschusses.
- (2) Der Träger hat der Gemeinde zur Endabrechnung des von ihr zu leistenden Zuschusses eine Schlussabrechnung bis spätestens 15. Mai des Folgejahres vorzulegen. Daraus resultierende Nachzahlungen oder Überzahlungen werden innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungslegung von der Gemeinde bzw. dem Träger ausgeglichen.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde gewährt der Träger der Gemeinde Einsichtnahme in alle Unterlagen, die für die Ermittlung des kommunalen Zuschusses von Bedeutung sind. Des Weiteren kann die Gemeinde Einsicht in die geprüfte Jahresrechnung der Kindertagesstätte nehmen.

§ 8

Änderung des Angebots

- (1) Bei einer Änderung des Angebots (z.B. Schaffung familienähnlicher Gruppen) der Einrichtung werden zwischen der Gemeinde und dem Träger rechtzeitig planerische Abstimmungen vorgenommen. Zur Förderung von Angeboten, die über den in § 1

genannten Umfang hinausgehen, ist die Gemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung nur verpflichtet, wenn sie der Erweiterung zugestimmt hat.

- (2) Das Platzangebot der Kindertagesstätte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird in § 1 aufgeführt und ist Bestandteil des gesamtgemeindlichen Platzangebotes. Sollte sich das gesamtgemeindliche Platzangebot ändern, so ist der Träger ermächtigt, sein Platzangebot im Einvernehmen mit der Gemeinde zu reduzieren.

§ 9

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Dabei achten sie wechselseitig ihre Autonomie und Interessenlagen.
- (2) Für die Konzeption der Einrichtung ist der Träger verantwortlich und zuständig. Sie bildet die Grundlage für die Erziehungs-, Bildungs- sowie Betreuungsarbeit der Einrichtung und wird mit der Gemeinde abgestimmt sowie bei Bedarf aktualisiert.
- (3) Daneben wird zur Abstimmung aller wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ein Kuratorium gebildet. Die jeweils gültige Fassung der Vereinbarung über das Kuratorium ist als **Anlage 1** dem Vertrag beigelegt.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Zweijahresfrist zum Ablauf des Kindergartenjahres (31.07. des Kalenderjahres) ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- (2) Im Falle einer Vertragskündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig über einen neuen Betriebsvertrag sowie nötigenfalls einen Betriebsübergang zu verhandeln.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien, die Wirksamkeit einer Kündigung gerichtlich überprüfen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder zumindest am nächsten kommen.

- (3) Gemeinde und Träger stimmen darin überein, dass im Falle einer innerkirchlichen Änderung der Trägerschaft der Vertrag unverändert mit dem neuen Träger fortgeführt werden soll.

**§ 12
Inkrafttreten/Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der landeskirchlichen Genehmigung zum 01.05.2023 in Kraft. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Betrieb der in § 1 genannten Kindertagesstätten.
- (2) Der Vertrag sowie spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Homberg, den

Für den Zweckverband
Der geschäftsführende Vorstand

Für die Gemeinde Edermünde
Der Gemeindevorstand

.....
Geschäftsführerin

.....
Bürgermeister

.....
Zweckverbandsvorstandsmitglied

.....
Erste*r Beigeordnete*r

(Siegel)

(Siegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den

EVANGELISCHE KIRCHE VON
KURHESSEN-WALDECK
-Landeskirchenamt-

B 1237 - R 452

(Siegel)

(Dr. Neebe)
Oberlandeskirchenrätin